

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Die Polizeiverwaltung der Residenzstadt

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

gesellschaft lediglich aus Zeitungen schöpfen lassen, die in Freiburg erschienen, wo diese Gesellschaft auch aufgetreten ist.

Die Polizeiverwaltung der Residenzstadt.

Selbstverständlich stand das Theater nicht nur unter der ästhetischen und disciplinären Leitung der jeweiligen Unternehmer und später der mit ihrer Beaufsichtigung betrauten Hofbeamten, sondern auch die Polizeigewalt warf ein strenges Auge auf den ganzen theatralischen Betrieb, insbesondere war sowohl die Wahl der aufzuführenden Stücke als auch unter Umständen der Wortlaut einzelner Szenen der amtlichen Censur unterworfen. Wie denn in jenen Zeiten die Bevormundung des Thuns und Treibens aller Klassen der Gesellschaft so ziemlich bei jedem Anlaß in Kraft trat.

Dieses war auch der Fall bei den Feierlichkeiten, die sich an die wichtigsten Momente im Leben jedes Menschen von Alters her anzuschließen pflegen, bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen.

Bei den Taufen wurde, um unpassendem Luxus entgegenzutreten, vorgeschrieben, nicht mehr als zwei Paten zuzuziehen, auch durfte Niemand öfter als ein Mal im Jahre zu Gevatter stehen, Dienstboten waren aber von dieser Ehrenstelle gänzlich ausgeschlossen. Üppige Taufmahlzeiten waren verpönt. Die in der Stadt wohnenden Paten durften im Hause des Täuflings nur mit Kuchen und Landwein bewirtet werden und mußten dasselbe vor der Abendmahlzeit wieder verlassen. Auswärtigen, deren Zahl auf vier beschränkt war, konnte man warme Speisen vorsetzen, aber es durften nur vier Speisen verabreicht werden. Wer sich gegen diese Vorschriften verging, zu denen noch das Verbot der Patengeschenke hinzutrat, wurde straffällig und die auf Grund solcher Verfehlungen verfüigten Geldstrafen fielen dem Waisenhanse zu.

Zu Hochzeiten sollten — Braut und Bräutigam ungerechnet — nur 24 Personen geladen werden, doch war hier eine Erhöhung auf 30 Gäste durch Dispens des Oberamtes zulässig, wofür eine Tage von 1 Gulden für die Person zu entrichten war. Fand die Trauung Morgens statt, so waren zwei Mahlzeiten, wenn sie Nachmittags vor sich ging, war nur eine Mahlzeit gestattet. Personen bis hinauf zum „Katscharakter“ waren in ihren Tafelfreunden auf achterlei warme Speisen und auf den Genuß von Landwein beschränkt. Auch

Hochzeitsgeschenke waren verpönt. Wie die obige Tage verfielen auch die wegen Verfehlung gegen diese Anordnungen erhobenen Strafgeelder der Kasse des Gymnasiums.

Mahlzeiten bei Leichenbegängnissen waren ebenso verboten wie die Verteilung von Geschenken, Trauerflören u. dgl. an die Leichenbegleiter. Die Spendung von Blumen und Kränzen, die indes nur bei Unverheirateten üblich war, wollte man nicht gänzlich verbieten, doch mahnte die Verordnung vor Übermaß in derlei Beileidsbezeugungen ab. Selbst die Trauerzeit unterlag obrigkeitlicher Vorschrift. Für Eltern und Kinder, Ehegatten und Geschwister durfte man während eines halben Jahres Trauerkleider tragen, für entferntere Verwandte und Verschwägerte und für Kinder unter 14 Jahren war nur eine Trauerzeit von drei Monaten gestattet. Im ersten Falle durfte man während 6 Wochen „tiefe Trauer“ anlegen, im anderen war die „tiefe Trauer“ untersagt. Die Anbringung von Trauerzeichen an Häusern, Zimmern, Kirchenbänken war ebenso verboten wie das Tragen von Trauerkleidern durch Dienstboten und Livreedienner. Auch hier verfielen Zuwiderhandelnde erheblichen Geldstrafen.

Wenn man im Interesse eines verständigen wirtschaftlichen Lebens überall bestrebt war, dem Luxus entgegenzutreten, so geschah dieses mit besonderer Strenge gegenüber den dienenden und arbeitenden Klassen der Einwohnerschaft. Für die Dienstboten war eine einfache Kleidung vorgeschrieben und die Handwerksgejellen wurden an Werktagen zur Arbeit angehalten, indem man jeden Beschäftigungslosen in polizeilichen Gewahrsam nahm.

Das Halten von Luxushunden wurde auch damals schon versteuert und durch Anhängen von Marken an die Halsbänder die Erlegung der Hundetaxe kontrolliert.

Wenn die Bet- oder Feierabendglocke erschallte, mußten dreimal in der Woche die Straßen gekehrt werden; vorübergehend ließ man auch die Straßen durch städtische Tagelöhner begießen und den Kehricht auf Wagen aus der Stadt wegbringen, doch mußten aus finanziellen Gründen diese den Anschauungen der Zeit voraneilenden Anordnungen wieder außer Kraft treten.

Hinsichtlich des Verkaufes der Lebensmittel, ihrer Güte, des richtigen Gewichtes u. dgl. wurde eine strenge polizeiliche Über-

wachung geübt, die den Schutz der Einwohner sowohl vor nachteiligen Einwirkungen auf ihre Gesundheit als auch vor Übervorteilung zum Zwecke hatte.

Daß die Ruhe des friedlichen Bürgers weder durch verspätetes lärmendes Arbeiten noch durch Nachtschwärmer gestört werden durfte, verstand sich von selbst. Die Feierabendstunde in den Wirtshäusern war im Winter auf 9, im Sommer auf 10 Uhr festgesetzt, später wurde sie bis 11 Uhr verlängert, dann aber auch mit äußerster Strenge gehandhabt. Wer nach Mitternacht ohne hinlänglichen Nachweis einer geschäftlichen Veranlassung auf der Straße betreten wurde oder nach Betglöckzeit auf der Straße lärmte, jubelte u. dgl., wurde auf 12 Stunden „in's Häusle“ eingesteckt, im Wiederholungsfalle während zweimal vierundzwanzig Stunden „eingetürmt“, wenn er aber das dritte Mal bei solcher Übertretung betroffen wurde, dem Oberamt zur Untersuchung und von da dem Hofratskollegium zu schärferer Bestrafung angezeigt. Das Tabakrauchen war zwar in den Straßen der Stadt gestattet, dagegen auf dem freien Platz vor und in den Gärten hinter dem Schlosse verboten. Das Würfel-, Karten- und Kegelspiel war nur den fürstlichen Dienern und den vornehmsten Gewerbetreibenden erlaubt, allen andern bei hohen Geldstrafen untersagt. Auch für jene war die Höhe des Einzages und Verlustes obrigkeitlich festgesetzt.

Das Auge der Polizei wachte auch über die Erleuchtung der Straßen, welche durch Öllampen bewirkt wurde, die teils an Pfählen angebracht waren, teils an Ketten über den Straßen hingen. Nur „in den dunkeln Nächten“ wurden die Laternen angezündet, d. h. wenn der Kalender anzeigte, daß der Mond nicht scheine. Die Zahl der Laternen betrug in den 1780er Jahren 370 und es war für deren Erhellung per Licht und Stunde $\frac{1}{2}$ Lot Kepsöl berechnet, von welchem das Pfund um den Preis von 10 Kreuzern geliefert wurde. Für die Lampendochte („Wiechen“ genannt) wurden monatlich 12 Gulden verausgabt. Neun Mann waren mit dem Reinigen und Anzünden der Lampen beschäftigt, von denen jeder täglich eine Vergütung von 12 Kreuzern erhielt. Die Kosten der Beleuchtung, im Ganzen 1360 Gulden jährlich, wurden teils aus dem fürstlichen Auar bestritten, teils (und zwar mit 1 fl. 20 kr. von 100 fl. Häusersteuerkapital) auf die Hauseigentümer umgelegt und von diesen

den Mietern in Rechnung gestellt. Von jedem Gulden der Miete waren $\frac{1}{2}$ Kreuzer für Beleuchtung zu entrichten. Wenn Mondschein im Kalender stand, die Witterung jedoch die Leuchtkraft des Mondes beeinträchtigte, besonders bei starkem Nebel, aber auch dann, wenn in den mondscheinlosen Nächten die Laternen brannten, deren Licht zu einer genügenden Erhellung der Straßen nicht ausreichte, mußte nach polizeilicher Vorschrift jeder Fußgänger mit einem brennenden Lichte versehen sein. Sogenannte Standespersonen ließen sich große Prachtlaternen mit brennenden Wachskerzen durch Diener vorantragen. In Brandfällen mußten die Einwohner dadurch zur besseren Erleuchtung der Straßen beitragen, daß sie Lichter hinter den Fensterscheiben aufstellten.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der städtischen Straßen durchzogen diese bei Nacht Patrouillen, die am Rathhaus und an den Thoren ihre Ablösungs-Stationen hatten.

Wie die Polizei sich das Wohl der Einwohner nach Maßgabe ihrer Beurteilung der für dasselbe zuträglichen Anordnungen angelegen sein ließ, so umgab sie auch den Fremden, welcher die Residenzstadt betrat, mit ihrer Fürsorge. Auf den Abbildungen der alten Stadttore sehen wir überall einen Schlagbaum angebracht. Dieser wurde fremdem Fuhrwerk nur geöffnet, wenn das Thor- und Pflastergeld entrichtet war. Außer der Erhebung dieser Gebühren lag dem Thorwart auch ob, die Legitimation der Fremden, ob sie zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferde ankamen, zu prüfen. Er nahm ihre Ausweispapiere zur Hand und lieferte sie an die Polizeibehörde ab, die auf Grund derselben dem Fremden eine Aufenthaltskarte ausstellte. Den Wirten wie Privaten, welche Fremde bei sich beherbergten, lag eine streng gehandhabte Meldepflicht ob. Auch in das fürstliche Schloß wurde ein polizeilicher Fremdenrapport täglich eingeliefert, um den Landesherren von der Anwesenheit von Gästen, deren Persönlichkeit ihn etwa interessieren mochte, in Kenntnis zu setzen.

Die mannigfachen Aufgaben, welche neben andern Justiz- und Verwaltungspflichten dem Oberamt Karlsruhe auf dem Gebiete der Ortspolizei oblagen, konnten bei der allmählichen Vergrößerung der Residenzstadt nicht mehr in vollem Umfang und in der Trefflichkeit erfüllt werden, an die man in der badischen Markgrafschaft gewöhnt war. Der Markgraf beschloß daher im Jahre 1787, um für die

Pflege der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit, der Reinlichkeit und Gesundheit seiner Residenzstadt nach besten Kräften zu sorgen, eine eigene Polizeideputation aufzustellen. Sie bestand aus je einem Mitglied der Regierung, des Kirchenrates und der Kammer, dem Kommandanten des in Karlsruhe garnisonierenden Militärs, einem Beamten des Oberamts und einem eigenen Polizeirat, deren Zusammenwirken nun die Fürsorge für die erwähnten Verwaltungszweige anvertraut ward. In welchem Sinne, das deutete der Markgraf bei der Audienz, die er dem neuen Kollegium bewilligte, mit den Worten an: „Wollen doch die Herren sorgen, daß bei der neuen Polizei mehr gethan als geschrieben werde!“ Die Polizeideputation wurde, da es galt, ihrem Wirkungskreis einen festen Boden zu sichern, zunächst unter den unmittelbaren Befehl des Markgrafen gestellt, der alle Sonntage den Polizeirapport persönlich entgegennahm.

Einen der wichtigsten Geschäftszweige der neuen Behörde bildete das Armenwesen. Um die Not und das Elend wirksam zu bekämpfen, wurde in erster Reihe nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit eröffnet, wo ein dringendes Bedürfnis vorlag, ein Zuschuß aus dem Almosen bewilligt, anderseits aber auch der Bettel mit Strenge geahndet. Es war dabei von größtem Vorteil und gewährleistete eine richtige Behandlung der Armen und Notleidenden, besonders auch der Hausarmen und jener, deren Ehrgefühl, indem man ihrer Not steuerte, thunlichst geschont werden sollte, daß man die Fürsorge für sie nicht Subalternen überließ, sondern daß regelmäßig ein Mitglied der Polizeideputation sich unmittelbar mit der Prüfung der Verhältnisse der Bedürftigen beschäftigte, wodurch denn auch, da diesem die nötige Kompetenz nicht fehlte, die Darreichung der Gaben mit der im Armenwesen doppelt wohlthätigen Schnelligkeit erfolgen konnte. War schon drei Jahre früher, im Jahre 1784, dem Beispiele der Stadt Mannheim folgend, in Karlsruhe ein Refonvaleszenten-Institut gegründet worden, so sehen wir nun Anstalten in's Leben treten, von denen manche glauben, daß erst die Humanität unserer Tage sie hervorgebracht habe. Für Arbeituchende wurde Beschäftigung in einem Spinn- und Gewerbehaus dargeboten und zur Verhütung des Haus- und Straßenbettels wurde fremden Armen, welche Karlsruhe auf der Durchreise berührten, die Fürsorge der Behörde zugewendet. Aber nicht nur aus öffentlichen Mitteln wurden die Kosten dieser Mild-

thätigkeit bestritten, sondern man erbat freiwillige Beiträge der besitzenden Klassen, und zwar mit dem besten Erfolge. Der Ertrag der alle Vierteljahre vorgenommenen Kollekten erhöhte sich in ständiger Progression, und auch der Markgraf und seine Prinzen verdoppelten bald ihre Beiträge, als sie so günstige Wirkungen des anfänglich etwas zaghaft begonnenen Werkes der Wohlthätigkeit gewahrten. Die Hofapotheke verabreichte anerkannten Armen unentgeltlich Arzneien, die Kammer wies Brennholz an, die Karlsruher Waisen erhielten Unterstützungen aus dem Landwaisenhanse zu Pforzheim, das Schulgeld und die Lehrmittel für arme Bürgerkinder bestritt die Stadtkasse. Eine nach Analogie der für die Kirchen- und Staatsdiener begründeten Wittwenkasse, jedoch ohne Zwang zur Teilnahme, wurde nun für die Bürger von Karlsruhe eingeführt. Von dem Hospital, das 1789 seine zwölf Säle mit 150 Betten eröffnete, war schon früher die Rede. Um ein paar Jahre vorgreifend, ist in diesem Zusammenhange auch der Einrichtung zu erwähnen, durch welche gegen den mäßigen Beitrag von jährlich einem Gulden, den die Dienstherrschaften erlegten, für kostenfreie Verpflegung ihrer erkrankten Dienstboten gesorgt wurde. Als 1789 in Hamburg eine Reform des Armen- und Unterstützungswezens geplant wurde, nahm man sich bei den Vorarbeiten die Anstalten und Einrichtungen von Karlsruhe zum Muster.

Vom siebenjährigen Krieg bis zum Ausbruch der französischen Revolution.

Wenn der polnische Thronfolgekrieg die letzten Lebensjahre des Markgrafen Karl Wilhelm getrübt und ihn gezwungen hatte, während längerer Zeit eine Zuflucht außerhalb der Grenzen seines dem Kriegsschauplatz ganz nahe liegenden Landes zu suchen, so hatte Markgraf Karl Friedrich nicht in gleicher Weise unter den Wechselfällen des siebenjährigen Krieges zu leiden. Er selbst nahm an demselben nur in dem glücklicherweise für ihn sehr beschränkten Umfang teil, wie es von ihm, als im Jahre 1757 die Reichsexekution gegen Preußen beschlossen war, durch die Reichskriegsverfassung und die Beschlüsse des Reichstages gefordert wurde. Bei der geringen Zahl des Kontingentes, welches er als schwäbischer Kreisstand zu stellen hatte — 242 Mann zu Fuß und 44 Verrittene — litt unter dieser aktiven Beteiligung die Markgraffschaft jedenfalls weniger als durch